

Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden
sowie deren Verbände

13. Jahrgang

Falkenberg, den 01.03.2004

Nr. 2

Seite

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil

Beschlüsse des Amtsausschusses – Amt Falkenberg-Höhe vom	19.01.2004	66
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	22.01.2004	66 - 68
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	26.01.2004	68 - 70
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	12.01.2004	70 - 71
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	21.01.2004	71
Beschlüsse des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom	29.01.2004	72

Bekanntmachung und Veröffentlichung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das HH-Jahr 2003	73 - 74
Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das HH-Jahr 2004	75 - 76
Haushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das HH-Jahr 2004	77 - 78
Haushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das HH-Jahr 2004	79 - 80
Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg	81 - 86
Geschäftsordnung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg	87 - 92
Beitragsdeckungsgebührensatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg	93 - 96
Beitragsdeckungsgebührensatzung der Gemeinde Höhenland	97 - 100
Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg	101 - 104
der Gemeinde Heckelberg-Brunow	105 - 108
der Gemeinde Höhenland	109 - 112
Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow	113 - 128
Schöffenwahl	129
Berichtigung zum Amtsblatt Nr.: 1 vom 16.01.2004 – 13. Jahrgang Seite 14	130
Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim	131
Bekanntmachung des Landes Brandenburg für ein immissionsschutz- rechtliches Genehmigungsverfahren	131

Impressum

132

Amtsausschuss

19.01.2004

01/2004 Dem Antrag zur Aufnahme des Punktes 13.1. Antrag der Gemeinde Höhenland hier: OT Wölsickendorf-Wollenberg zur Einrichtung einer Außenstelle für das Volksbegehren wurde zugestimmt.

02/2004 Der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe beschloss einstimmig abweichend vom § 48 GO die nachfolgenden Wahlen offen durchzuführen.

Wahl des / der Amtsausschussvorsitzenden

Herr Maik Hölzer wurde als Amtsausschussvorsitzender des Amtes Falkenberg-Höhe gewählt.

Wahl des/der Ersten Stellvertreters/in der / des Amtsausschussvorsitzenden

Herr Willi Huwe wurde zum Ersten Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Falkenberg-Höhe gewählt.

Wahl des / der Zweiten Stellvertreters/in der / des Amtsausschussvorsitzenden

Herr Ingolf Schmidt wurde zum Zweiten Vorsitzenden des Amtsausschuss-vorsitzenden des Amtes Falkenberg-Höhe gewählt.

03/2004 Der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe beschloss einstimmig die Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses im Block durchzuführen.

Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses

Herr Ronald Buchholz, Herr Ortwin Jäger und Herr Jörg Schleinitz wurden als Mitglieder in den Finanzausschusses gewählt.

04/2004 Dem Antrag der Gemeinde Höhenland hier OT Wölsickendorf-Wollenberg, in den noch festzulegenden Räumen im Gemeindeteil Wölsickendorf die Durchführung der Erfassung von Unterschriften im Rahmen des Volksbegehrens gegen die Zwangseingemeindung auf der Grundlage der technischen Voraussetzungen an einem Sonnabend für die Bürger zu realisieren, wurde zugestimmt.

05/2004 Es wurde beschlossen, entsprechend des in der Anlage zur Beschlussvorlage befindlichen Kaufvertrages, den Kaufvertrag zum Erwerb des Teileigentums des Amtsgebäudes zu genehmigen. Die zusätzliche Finanzierung in Höhe von 10.000 € wird im Nachtrag eingearbeitet.

Beiersdorf-Freudenberg

22.01.2004

01/2004 Es wurde beschlossen, den Punkt „Beschluss zur Nachbeauftragung von Abfall- und Entsorgungsleistungen“ zusätzlich zur Tagesordnung zu nehmen.

02/2004 Es wurde die Tagesordnung in der geänderten Form beschlossen.

03/2004 Es wurde beschlossen, zur Errichtung einer Ersatzschule im Sekundarstufenbereich I am Schulstandort der Grund- und Gesamtschule Heckelberg entsprechend der bereits geführten Diskussion in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2003 den Berufsbildungsverein Eberswalde e. V., am Stadion 7 in 16225 Eberswalde zu unterstützen.

Die Unterstützung soll in der Gestalt erfolgen, dass pro Schüler aus dem Bereich der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg ein Zuschuss in Höhe der Schulverbandsumlage die zur Zeit an den Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg gezahlt wird, sodann an den Berufsbildungsverein Eberswalde e. V. zu zahlen ist.

Darüber hinaus wird dem Schulverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg empfohlen, einen Vertrag zwischen dem Berufsbildungsverein Eberswalde e.V. und dem Schulverband zur Nutzung der Räume zunächst für den Zeitraum von 2 Jahren abzuschließen. Nach diesen 2 Jahren soll dieser Vertrag sodann neu verhandelt werden.

- 04/2004** Die im Entwurf vorliegende Geschäftsordnung wurde beschlossen.
- 05/2004** Es wurde die Stellungnahme gemäß § 36 Abs. 3 Brandenburgische Bauordnung zum Antrag der Firma Windpark Fonds Freudenberg/Beiersdorf GmbH & Co KG auf Genehmigung einer Windfarm mit 14 Windkraftanlagen beschlossen. Es handelt sich um ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) beim Landesumweltamt Brandenburg. Eine Information des OBM erfolgte mit Anschreiben vom 09.01.2004.
- 06/2004** Dem Antrag der Firma Windpark Fonds Freudenberg/Beiersdorf GmbH & Co. KG auf Genehmigung einer Windfarm mit 14 Windkraftanlagen wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB mit der Maßgabe, dass die Ausgleichsmaßnahmen in dem in Aufstellung befindlichen B-Plan umgesetzt werden, erteilt. Es handelt sich um ein Genehmigungsverfahren nach dem BimSchG. Mit Anschreiben vom 09.01.2004 wurde der OBM informiert.
- 07/2004** Der Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für die Energieversorgung wurde beschlossen und der AD beauftragt, hierfür notwendige Ausschreibungen im Amtsblatt für das Land Brandenburg zu veranlassen.
- 08/2004** Die Instandsetzung der „Kurzen Straße“ im OT Beiersdorf wurde beschlossen. Die Maßnahme ist im Nachtragshaushalt zu berücksichtigen.
- 09/2004** Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ (Beitragsdeckungsgebührensatzung) wurde in der vorgelegten Fassung beschlossen.
- 10/2004** Einstimmig wurde beschlossen, abweichend vom § 48 GO die Wahlen offen durchzuführen.
- 11/2004** Einstimmig wurde ein von den Regelungen zur Fraktionsbildung abweichendes Verfahren gemäß § 50 Abs. 10 GO beschlossen.
- 12/2004** Herr Huwe wurde mit 6 Ja-Stimmen als Mitglied in den Bauausschuss gewählt.
- 13/2004** Herr Böttcher wurde mit 5 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme als Mitglied in den Bauausschuss gewählt.
- 14/2004** Herr Buchholz wurde mit 5 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme als Mitglied in den Bauausschuss gewählt.
- 15/2004** Mitgliedschaft von Frau Dahms im Bauausschuss wurde abgelehnt.
- 16/2004** Frau Berger aus dem OT Freudenberg wurde als berufene Bürgerin für den Bauausschuss benannt.
- 17/2004** Herr Huwe aus dem OT Beiersdorf wurde als berufener Bürger für den Bauausschuss benannt.

- 18/2004** Eine Benennung von Herrn Krohnfeld als berufene Bürger im Bauausschuss wurde abgelehnt.
- 19/2004** Für die Baumaßnahme Straßenbeleuchtung im OT Freudenberg wurde wie folgt beschlossen:
Pos. 1 – neues Gespräch mit Bauausschuss und Auftragnehmer
Pos. 6 – neues Gespräch mit Bauausschuss und Auftragnehmer
Pos. 7 – Kosten übernimmt die Gemeinde
Pos. 8 – Rechnung für Leistung ist an die BPG zu stellen.
Pos. 9 – neues Gespräch mit Bauausschuss und Auftragnehmer
Entsprechend der Witterungsbedingungen ist die Bauweiterführung durch den Auftragnehmer zu gewährleisten, ansonsten ist der Auftragnehmer in Verzug zu setzen. Mit der Terminvereinbarung wurde der Bürgermeister beauftragt.
- 20/2004** Es wurde beschlossen, dass einer Umsetzung der Straßenlampe im Bereich des Grundstückes der Dorfstraße 10 aus Sicht der Gemeinde nichts entgegensteht. Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten ist eine Übernahme durch die Gemeinde nicht möglich.
- 21/2004** Der Nachbeauftragung der Entsorgung und des Abtransportes von Laub für die Ortsteile Beiersdorf und Freudenberg an die Beteiligungsgesellschaft mbH Beiersdorf/Freudenberg wurde zugestimmt.

Falkenberg

26.01.2004

- 01/2004** Es wurde beschlossen, hinsichtlich der Betreuung einer Ersatzschule am Schulstandort Heckelberg für den Sekundarstufenbereich in den Ausschüssen zu beraten und den Beschluss zu vertagen.
- 02/2004** Entsprechend § 80 Abs. 1 wurde über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 55 und 79 zur Wahl der GV in Falkenberg in folgender Weise entschieden: Einwendungen gegen die Wahl lagen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
- 03/2004** Entsprechend § 80 Abs. 1 wurde über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 55 und 79 zur Wahl des ehrenamtlichen BM in Falkenberg in folgender Weise zu entscheiden: Einwendungen gegen die Wahl lagen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
- 04/2004** Entsprechend § 80 Abs. 1 wurde über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 55 und 79 zur Wahl des OBR in Falkenberg/Mark in folgender Weise zu entscheiden: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
- 05/2004** Entsprechend § 80 Abs. 1 wurde über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 55 und 79 zur Wahl des OBR Dannenberg/Mark in folgender Weise zu entscheiden: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor: Die Wahl ist gültig.
- 06/2004** Entsprechend § 80 Abs. 1 wurde über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 55 und 79 zur Wahl des OBR Krüge/Gersdorf in folgender Weise zu entscheiden: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
- 07/2004** Es wurde einstimmig beschlossen, abweichend vom § 48 GO offene Wahlen durchzuführen.
- 08/2004** Herr Kosemund wurde als Vertretung für Herrn Hölzer im Amtsausschuss gewählt.
- 09/2004** Frau Fritsche wurde als Vertretung für Herrn Reifenstein im Amtsausschuss gewählt

- 10/2004** Herr Geißler wurde als Vertreter für den TAVOB gewählt.
- 11/2004** Herr Hölzer, Herr Reifenstein, Herr Ewald und Herr Sperling wurden als Mitglieder in den Hauptausschuss gewählt
- 12/2004** Herr Kosemund, Herr Freitag und Herr Thürasch wurden als Mitglieder in den Bauausschuss gewählt.
- 13/2004** Herr Lauter und Herr Frömming wurden als Mitglieder in den Umweltausschuss gewählt.
- 14/2004** Herr Schromm, Herr Heiduk und Herr Geißler wurden als Mitglieder in den Finanzausschuss gewählt.
- 15/2004** Frau Fritsche, Frau Wachlin, Herr Anemüller und Herr Radtke wurden als Mitglieder in den Ausschuss Kultur, Bildung und Soziales gewählt.
- 16/2004** Dem Beschluss-Nr. 27/95 der Gemeinde Dannenberg/Mark vom 13.12.1995 zur Schließung der Deponien in Krumpfenfahl, Dannenberg und Torgelow wurde zugestimmt.
- 17/2003** Dem Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für die Energieversorgung wurde zugestimmt und der AD beauftragt, hierfür notwendige Ausschreibungen im Amtsblatt für das Land Brandenburg zu veranlassen.
- 18/2004** Die Eintragung in das Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Märkisch-Oderland für das Objekt Lindenstraße 1 in 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/M. wurde abgelehnt.
- 19/2004** Die Schlussrechnung für das Gewerk Tischlerarbeiten –Los 3– am Gemeindezentrum OT Dannenberg/M. wurde bestätigt.
- 20/2004** Die Fortführung des Bauvorhabens „Gemeindezentrum OT Dannenberg/M.“ (hier: Innenausbau des Gebäudes) wurde beschlossen. Für die Finanzierung erfolgt die Bereitstellung des Eigenanteiles. (Es wurden Fördermittel beim Amt für Flurneuordnung beantragt). Entstehende Folgekosten werden durch die Gemeinde getragen.
- 21/2004** Die Bezahlung von 2 Schaukästen und 1 Ständergarnitur lt. Auftragsbestätigung vom 21.11.2003 an die Fa. Kaiser & Kraft wurde beschlossen.
- 22/2004** Es wurde die Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme auf der Parzelle 66 in der Bungalowsiedlung am Gamensee in Gersdorf, Gemarkung Dannenberg, Fl. 9, FLST 4/4, Grundbuchblatt 391, eingetragener Eigentümer: VE RT: Rat der Gemeinde Krüge/Gersdorf erteilt.
- 23/2004** Dem Antrag des Arbeitskreises „Jesus House“ zur Nutzung der Turnhalle für den Zeitraum vom 16. bis 20.03.2004 wurde zugestimmt.
- 24/2004** Das Ortsdurchfahrtenprotokoll für die K 6431 entsprechend der Ortsdurchfahrtrichtlinie vom 06.03.1995 in der Protokollfassung vom 11.12.2003 wurde bestätigt.
- 25/2004** Das Ortsdurchfahrtrichtlinieprotokoll für die K 6432 entsprechend der Ortsdurchfahrtrichtlinie vom 06.03.1995 in der Protokollfassung vom 11.12.2003 wurde bestätigt.
- 26/2004** Es wurde beschlossen, ein befristetes Arbeitsverhältnis nicht zu verlängern und die Stundenzahl der Mitarbeiterinnen der Kita Falkenberg/M. ab dem 01.02.2004 zu erhöhen.
- 27/2004** Es wurde beschlossen, bei Verringerung der Kinderzahlen in der Kita Falkenberg die Arbeitsstunden der Mitarbeiterinnen entsprechend anzupassen.

- 28/2004** Die Ausschreibung der Stelle der Leiterin der Kindertagesstätte „Falkenberger Spatzennest“ OT Falkenberg/M. unter den derzeitig beschäftigten Erzieherinnen der Gemeinde Falkenberg wurde beschlossen.
- 29/2004** Die Eilentscheidung zur Beauftragung der Fa. Sell Komplettausbau aus Biesenthal für den Ausbau der Gaststätte im Gemeindezentrum Falkenberg wurde gebilligt.
- 30/2004** Die Eilentscheidung zur Vergabe von Abbruchleistungen im OT Falkenberg/M., Karl-Marx-Straße 4 und 5 an die Fa. Abfallwirtschaftsunion Wildau GmbH, wurde gebilligt.
- 31/2004** Die Erhebung eines Pachtzinses für die genutzte Ackerfläche für den Landpachtvertrag der Gemeinde Falkenberg mit Herrn S. vom 16.06.2003 sowie die Änderungen in den beigefügten Anlagen wurden beschlossen.
- 32/2004** Die Veräußerung der FLST 439 und 441, Fl. 10, geführt im Grundbuchblatt 153 von Falkenberg/M. mit einer Gesamtgröße von 20 qm an die BRD –Bundesstraßenverwaltung– wurde beschlossen. O. g. Liegenschaften stehen im Eigentum der Kirche und der Schule zu Falkenberg/M. Ein Kaufpreis ist bereits in der Urkunde der Notarin Lauzat, Eberswalde, UR-Nr. 1344/2003 festgesetzt worden. Für die Gemeinde hat die Notarangestellte Frau H. vollmachtlos gehandelt. Nunmehr ist eine Erklärung hinsichtlich der Bevollmächtigung der Frau H. abzugeben. Der Kaufpreis wird hälftig an die Gemeinde Falkenberg durch die Kirche ausgekehrt. Hierzu hat sich Herr Pfarrer Radtke mit Schreiben vom 04.11.2003 verpflichtet. O. g. Liegenschaften sind für die Gemeinde Falkenberg entbehrlich.
- 33/2004** Die Umschuldung des Darlehens in Höhe wurde beschlossen und der Zuschlag zur Aufnahme des Kredites an das Kreditinstitut Sparkasse MOL mit einer Zinsbindung von 2 Jahren erteilt
- 34/2004** Als Empfehlung an die Gesellschafterversammlung der HeWoWi GmbH wurde eine Mietaussetzung für das Objekt Bahnhofstraße 3 in 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/M ab dem 01.05.2005 bis zum Auslaufen des Vertrages 31.12.2005 beschlossen.

Heckelberg-Brunow

12.01.2004

- 01/2004** Der Punkt 6 der Tagesordnung „Beschluss über die Betreuung einer Ersatzschule am Schulstandort Heckelberg für den Sekundarstufenbereich“ wurde vertagt.
- 02/2004** Der Beschluss zur Finanzierung des Gutachtens für die Deponie in Brunow wurde zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt.
- 03/2004** Es wurde beschlossen, dass Herr Weißels, Frau Brandenburg und Frau Biesdorf die Wahlkommission bilden.
- 04/2004** Es wurde einstimmig beschlossen, abweichend vom § 48 GO die Wahl des OBM offen durchzuführen.
Herr Wolfgang Düvier wurde mit 11 Ja-Stimmen zum OBM für den OT Heckelberg gewählt.
- 05/2004** Auf der Grundlage des § 5 der GO wurde die Friedhofssatzung mit Änderungen beschlossen.
- 06/2004** Auf der Grundlage des § 5 der GO wurde die Friedhofsgebührensatzung mit Änderungen beschlossen.

- 07/2004** Das Ortsdurchfahrtenprotokoll für die K 6430 wurde entsprechend der Ortsdurchfahrtrichtlinie vom 06.03.1995 in der Protokollfassung vom 11.12.2003 bestätigt.
- 08/2004** Es wurde beschlossen, die Ahornbäume Nr.: 6 und 34 im Tuchener Weg durch die Feuerwehr im Rahmen einer Übung entfernen zu lassen. Der Unkostenbeitrag in Höhe von 250 € wird von der Gemeinde finanziert.
- 09/2004** Dem Antrag des Reit- und Fahrvereins Gamengrund e. V. vom 06.12.2003 auf finanzielle Unterstützung des Fahrturniers in Brunow am 10.07.2004 wurde zugestimmt.
- 10/2004** Die Eilentscheidung zur Vergabe von Transport- und Entsorgungsleistungen an die Fa. Kurt Wrensch gemäß dem Angebot vom 10.12.2003 wurde zugestimmt. Die Finanzierung erfolgt anteilig aus dem Gemeindehaushalt und unter Inanspruchnahme der Kaltmietenrücklage für den OT Brunow bei der HeWoWi GmbH
- 11/2004** Der Finanzierung der Gutachterkosten für die Analytik der Bodenproben durch die Fa. UWEG am Standort ehemalige Deponie Brunow wurde zugestimmt.

Höhenland

21.01.2004

- 01/2004** Die Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form bestätigt.
- 02/2004** Es wurde beschlossen, zur Errichtung einer Ersatzschule im Sekundarstufenbereich I am Schulstandort der Grund- und Gesamtschule Heckelberg entsprechend der bereits geführten Diskussion in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.12.2003 den Berufsbildungsverein Eberswalde e. V., am Stadion 7 in 16225 Eberswalde zu unterstützen. Die Unterstützung soll in der Gestalt erfolgen, dass pro Schüler aus dem Bereich der Gemeinde Höhenland ein Zuschuss in Höhe der Schulverbandsumlage die zur Zeit an den Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg gezahlt wird, sodann an den Berufsbildungsverein Eberswalde e. V. zu zahlen ist. Darüber hinaus wird dem Schulverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg empfohlen, einen Vertrag zwischen dem Berufsbildungsverein Eberswalde e.V. und dem Schulverband zur Nutzung der Räume zunächst für den Zeitraum von 2 Jahren abzuschließen. Nach diesen 2 Jahren soll dieser Vertrag sodann neu verhandelt werden.
- 03/2004** Dem Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für die Energieversorgung wurde zugestimmt und der Amtsdirektor beauftragt, hierfür notwendige Ausschreibungen im Amtsblatt für das Land Brandenburg zu veranlassen.
- 04/2004** Das Ortsdurchfahrtenprotokoll für die K 6430 wurde entsprechend der Ortsdurchfahrtrichtlinie vom 06.03.1995 in der Protokollfassung vom 11.12.2003 bestätigt.
- 05/2004** Die Beauftragung der Fa. TSU im Rahmen einer Vertragserweiterung zum Gesamtauftrag der Baumaßnahme „Weg hinter dem Forsthaus“ für die Ausführung von Pflasterarbeiten wurde gebilligt. Die Finanzierung erfolgt aus den BSI-Fördermitteln des Arbeitsamtes.
- 06/2004** Es wurde beschlossen, dass die Liegenschaft Flurstück 83, gelegen in der Flur 4 der Gemarkung von Leuenberg für kommunale Zwecke entbehrlich ist.

Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg

29.01.2004

- 01/2004** Der Schulzweckverband beschloss dem Antrag zur Aufnahme von zusätzlichen Punkten: „Antrag auf Beschulung in einer anderen Schule und Informationen des AD“ zuzustimmen.
- 02/2004** Einstimmig wurde beschlossen, die Wahlen offen durchzuführen.
- 03/2004** Herr Wilfried Böttcher wurde zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg gewählt.
- 04/2004** Frau Katarina Biesdorf wurde zur stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg gewählt.
- 05/2004** Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (Schulzweckverbandssatzung) wurde beschlossen.
- 06/2004** Das Investitionsprogramm für das Jahr 2004 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 07/2004** Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wurde mit den Anlagen in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 08/2004** Die Entschädigungssatzung wurde mit Änderungen beschlossen.
- 09/2004** Der Antrag der Fam. L. auf Beschulung des Kindes an einer anderen als der zuständigen Grundschule wurde abgelehnt.
- 10/2004** Der Antrag der Antragstellerin Frau G. auf Beschulung des Kindes an einer anderen als der zuständigen Grundschule wurde abgelehnt.
- 11/2004** Dem Antrag der Antragsteller H. und J. auf Beschulung des Kindes an einer anderen als der zuständigen Grundschule wurde zugestimmt.
- 12/2004** Dem Antrag der Antragsteller Fam. M. auf Beschulung des Kindes an einer anderen als der zuständigen Grundschule wurde zugestimmt.
- 13/2004** Der Antrag der Antragstellerin Frau A. auf Beschulung des Kindes an einer anderen als der zuständigen Grundschule wurde abgelehnt.
- 14/2004** Es wurde beschlossen, dem Berufsbildungsverein Eberswalde e.V., Am Stadion 7 in 16225 Eberswalde die für die Errichtung einer Ersatzschule notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Ersatzschule wird zur Betreuung der Sekundarstufe I als Realschule errichtet. Hinsichtlich der Unterstützung der aus dem Bereich des Schulzweckverbandes zu beschulenden Schüler stellt der Schulverband auf die in den Gemeinden zu fassenden Beschlüsse ab.
- 15/2004** Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg beschloss, der Angestellten unter Einhaltung der Fristen eine Änderungskündigung auf 0,5 VbE (20 h / wöchentlich) zum nächst möglichen Termin auszusprechen.

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2003 vom 08.09.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die nach § 78 Abs. 5 Satz 3 GO erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 09.10.2003 unter Aktenzeichen 151423 erteilt.

Falkenberg, den 18.12.2003


Amtdirektor
(Alberti)

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.09.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR		
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	19.900	69.600	1.882.900,00	1.833.200,00
die Ausgaben	48.900	98.600	1.882.900,00	1.833.200,00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	273.500	0	241.200	514.700
die Ausgaben	273.500	0	241.200	514.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	von bisher EUR	auf nunmehr EUR
1. der Gesamtbetrag der Kredite		
	130.000,00	240.000,00
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00	0,00
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	300.000,00	300.000,00

§ 3

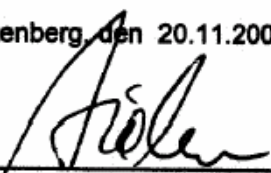
Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09. Oktober 2003 vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Falkenberg, den 20.11.2003



Vorsitzender des Amtsausschusses
(Hölzer)



Amtdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2004 vom 13.10.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die nach § 13 (2) der Amtsordnung und § 85 (2) der GO erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 23.02.2004 unter Aktenzeichen 151423 000 03 erteilt.

Falkenberg, den 24.02.2004


**Amtsdirektor
(Alberti)**

Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 76 ff. der Gemeindeordnung (Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe vom ..13.10.2003.. folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.975.200 €
in der Ausgabe auf	1.975.200 €
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	280.200 €
in der Ausgabe auf	280.200 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 190.000,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 320.000,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

Umlagen

- | | |
|---|------------|
| 1. Amtsumlage nach § 13 der Amtsordnung f.das Land Brandenburg | 34,17 v.H. |
| 2. Zusatzumlage für Kindertagesstätten nach § 14 der Amtsordnung für das Land Brandenburg | 5,09 v.H. |
| Zutreffend für die Gemeinden: Beiersdorf-Freudenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland und Wölsickendorf-Wollenberg | |

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall die Kämmerin bis zur Höhe von 1.000 €. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.02.2004 vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Falkenberg, den 24.02.2004



 Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe
 (Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2004 vom 21.10.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 05.01.2004


Amtsdirektor
(Alberti)

Haushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom ..21.10.2003.. folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. Im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.479.300 €
in der Ausgabe auf	4.479.300 €
und	

2. Im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.097.900 €
in der Ausgabe auf	4.097.900 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 80.000,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	200 v.H.
---------------	----------

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 €. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Heckelberg-Brunow, den 05.01.2004



 Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe
 (Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2004 vom 17.12.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe in Falkenberg OT. Falkenberg/Mark Einsicht genommen werden.

Falkenberg, den 06.01.2004


Amtdirektor
(Alberti)

Haushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.12.2003.. folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	834.000 €
in der Ausgabe auf	834.000 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	158.600 €
in der Ausgabe auf	158.600 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 100.000,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 275 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|---------------|----------|
| Gewerbesteuer | 200 v.H. |
|---------------|----------|

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 €. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Höhenland, den 06.01.2004



 Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe
 (Alberti)

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 11.12.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 08.01.2004


Amtsdirektor
(Alberti)

Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 11.12.2003

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 11.12.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Beiersdorf-Freudenberg“.
- (2) Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg (im Folgenden Gemeinde genannt), umfasst die Gemarkungen Beiersdorf und Freudenberg.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Falkenberg-Höhe an.

§ 2

Ortsteile

Die ehemaligen Gemeinden Beiersdorf und Freudenberg bilden je einen Ortsteil nach § 54 GO.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Gemäß § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.
- (2) Das Recht kann er bis zum Beginn der Sitzung während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg wahrnehmen.

§ 4

Die Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 2 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 44 GO insbesondere bei der Behandlung folgender Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten, soweit sie den persönlichen Lebensbereich oder den Schutz persönlicher Daten betreffen, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Disziplinarangelegenheiten,
 - c) Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - d) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,

- e) Verträgen mit Dritten im Verhandlungsstadium,
- f) Zuschüsse an Dritte, soweit deren wirtschaftliche Situation offen gelegt wird,
- g) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung und
- h) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- und Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind sie zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Gemeindevertretern, die an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, in denen sie nicht vertreten sind, ist auf ihren Antrag das Rederecht zu erteilen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen. Gleiches ist zutreffend, wenn er an der Teilnahme an einer Verbandsversammlung verhindert ist.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) Der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) Jedes Mitglied in einem Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht veröffentlicht.

§ 6

Der ehrenamtliche Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister
 - a) unterrichtet die Einwohner über bedeutsame Angelegenheiten
 - b) unterstützt die Einwohner bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren,
 - c) führt den Vorsitz in der Gemeindevertretung,
 - d) wirkt bei Verpflichtungsgeschäften mit und
 - e) wirkt bei Eilentscheidungen mit.
- (3) Der Bürgermeister ist Ansprechpartner und Fürsprecher der Bürger der

- (2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt (durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes) im „Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 5 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich
 - a) im Ortsteil Beiersdorf in der Ringstraße, Ecke Kurze Straße (am Dorfplatz)
 - b) im Ortsteil Freudenberg in der Dorfstraße 9b (Vorplatz Kindertagesstätte)
- (7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe zugänglich gemacht.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 17.01.2002 außer Kraft.

Falkenberg, den 08.01.2004


Alberti
Amtdirektor

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg vom 22.01.2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg hat aufgrund § 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10. 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) in ihrer Sitzung am 22.01.2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Gemeindevertretung

1. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 7. Tag, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen am 3. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
2. Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
3. Den Ortsbürgermeistern sind die Einladungen sowie die Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß Abs. 1 zuzuleiten.

§ 2

Tagesordnung der Gemeindevertretung

1. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GO die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Gemeindevertreter oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
2. Die Ortsbürgermeister sind in den Angelegenheiten nach § 54 Abs. 1 GO vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zu hören.
3. Die Ortsbürgermeister können zu allen ihren Ortsteilen betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.

§ 3

Zuhörer

1. An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
2. Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich ohne Meldung an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
3. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen Zuhörern für kurze, knappe, der Sache dienende Beiträge das Wort erteilen.

§ 4

Einwohnerfragestunde

Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

1. Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgende Ablauf:
 - a) Auf Anfragen informierte der Bürgermeister/der Amtsdirektor oder ein von ihm Beauftragter die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
 - b) Nach der Information können die nach § 18 Abs. 1 GO berechtigten Einwohner zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig.
 - c) Im Anschluss daran wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, es sei denn, sie beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.
3. Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 08.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit unmöglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 6

Sitzungsablauf

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 45 Abs. 1 GO). Im Falle der Verhinderung tritt der Vertreter an seine Stelle.
2. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Einwohnerfragestunde
 - c) Beschlusskontrolle und Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung
 - d) Änderungsanträge
 - e) Abwicklung von Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teil der Sitzung
 - f) Behandlung der Anfragen der Gemeindevertreter
 - g) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung

- h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- i) Schließung der Sitzung

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

1. Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder ihre Beratung vertagen.
3. Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind bei der Antragstellung vorliegende Wortmeldungen noch zugelassen.
4. Nach Ablauf von 3 Stunden seit Beginn der Sitzung werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung

1. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
2. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
3. Dem Amtsdirektor oder dessen Beauftragten sowie den Ortsbürgermeistern ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9

Sitzungsleitung

1. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und kann es ihm in der selben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen, bzw. ihn des Raumes verweisen.
3. In Ausübung des Rechts nach § 54 GO kann der Vorsitzende weitere Maßnahmen ausüben.

§ 10

Abstimmungen

1. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Wird nach § 47 Abs. 2 GO geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.
Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Gemeindevertreter festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt.
2. Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag oder Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.
Bei Änderungs- oder Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
3. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist dann insgesamt zu beschließen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 11

Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss gebildet werden.
2. Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.
5. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12

Niederschriften

1. Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Die Niederschrift wird vom Amt geführt.
2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung

- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen
 - g) Tagesordnung
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - i) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
3. Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 4. Die Sitzungsniederschrift ist zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten. Sie ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung und einem weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung zu unterschreiben.

§ 13

Fraktionen

Die Fraktionen müssen den Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung schriftlich in Kenntnis setzen. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Veränderung sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

§ 14

Abweichungen von der Geschäftsordnung

1. Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung dies zulässt.
2. Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 15

Ausschüsse der Gemeindevertretung

1. Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäss § 50 GO gebildeten Ausschüsse gelten die Geschäftsordnungsvorschriften für die Gemeindevertretung sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
2. Den Gemeindevertretern, welche dem Fachausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.
3. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern der Gemeindevertretung alsbald zu übersenden.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung am 22.01.2004 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die bisherigen Geschäftsordnungen der Gemeinden Beiersdorf und Freudenberg außer Kraft.

Falkenberg, den 22.01.2004


Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg
(Willi Huwe)


Amtsleiter
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Bekanntmachung

Die nachstehende

**Satzung „Beitragsdeckungsgebührensatzung“ der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg
vom 22.01.2004**

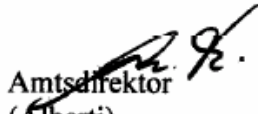
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 19.02.2004


Amtsdirektor
(Alberti)

**Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“
(Beitragsdeckungsgebührensatzung)
vom 22.01.2004**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I. S. 303), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62, 67) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S.231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 177) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 22.01.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg ist aufgrund des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2003 (BGBl. I S. 3245), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Beiträge.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für diese Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 0,000639 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird mit ihrem Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Falkenberg-Höhe die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Bau GB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften -WoBau-ErlG- bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
 2. aus dem Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig. Diese Daten sind insbesondere:
 - Grundbuch- und Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
 - Grundbuch und Grundstücksbezeichnung sowie Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften der derzeitigen und zukünftigen Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sowie
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 6, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 2. als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 6 bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsdeckungsgebührensatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 16.05.2002 außer Kraft.

Falkenberg, den 19.02.2004

Amtsdirektor


des Amtes Falkenberg-Höhe

(Alberti)

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Bekanntmachung

Die nachstehende

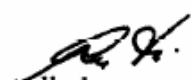
Satzung „Beitragsdeckungsgebührensatzung“ der Gemeinde Höhenland vom 17.12.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbedeutend sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 19.01.2004


Amtsdirektor
(Alberti)

Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Beitragsdeckungsgebührensatzung) vom 17.12.2003

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I. S. 303), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62, 67) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S.231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 177) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer Sitzung am 17.12.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Höhenland ist aufgrund des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2003 (BGBl. I S. 3245), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Beiträge.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (4) Gebührensschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner für diese Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 0,000741 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird mit ihrem Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Falkenberg-Höhe die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Bau GB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBau-ErlG- bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
 2. aus dem Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig. Diese Daten sind insbesondere:
 - Grundbuch- und Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
 - Grundbuch und Grundstücksbezeichnung sowie Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften der derzeitigen und zukünftigen Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sowie
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.


§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 6, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 2. als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 6 bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Beitragsdeckungsgebührensatzungen der Gemeinde Höhenland vom 23.09.2002 und der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg vom 29.11.01 außer Kraft.

Falkenberg, den 16.01.2004


Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Bekanntmachung

Die nachstehende

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer In der Gemeinde Beiersdorf - Freudenberg

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens – oder Formschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg – Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 07.01.2004


Amtsdirektor
(Alberti)

Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S 154), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S.172) zuletzt geändert durch Art.7 des Gesetzes vom 17.12.2003,(GVBl. I S.298), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S.172), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf- Freudenberg am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines / Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Beiersdorf- Freudenberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 3, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat.
- (3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die über eine Wohnfläche von mindestens 25 m² und mindestens ein Fenster, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe, Strom –oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. von öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecke dienen,
 - c) Gartenlauben i. S. d. § 3 Abs.2 und § 20 a des Bundeskleingarten-Gesetzes (BkleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S.210) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.September 2001(BGBl. I S. 2376). Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zu dauernder Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BkleingG).
 - d) Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet gemäß § 1 eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsvermieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gem. § 5 Abs.1 geschuldeten Nettokaltmiete.
Die Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldeten Nettokaltmiete mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate ermittelt.

- (2) Statt des Betrages nach Abs.1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der orts-üblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig bezahlt wird.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5 Entstehung , Beginn und Ende der Steuerpflicht , Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1.Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15.Februar, 15.Mai, 15.August und 15.November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15.Februar, 15.Mai, 15.August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

§ 6 Festsetzung der Steuer , Rundung

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung auf dem Gebiet der Gemeinde Beiersdorf -Freudenberg innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche, nach dem Tage der Innutzungnahme bzw. nach der Aufgabe anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Brandenburgischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne der Vorschrift.

§ 8 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck bis zum 31. Mai abzugeben. Veränderungen der Nettokaltmiete sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form dem Amt Falkenberg-Höhe Abt. Steuerangelegenheiten, anzuzeigen.
- (2) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Beiersdorf -Freudenberg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung

auffordern, der im Gemeindegebiet eine oder weitere Wohnung(en) im Sinne des § 1 Abs.2 neben seiner (innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen) Hauptwohnung innehat.

§ 9

Mitwirkungspflicht des Grundstücks- und Wohnungseigentümers

Hat der Erlaubnispflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegenden Zweitwohnung befindet auf Verlangen der Gemeinde Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.

§ 10

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten nach §§14 und 15 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) verfolgt.

§ 11

Außer Kraft- Treten / In Kraft- Treten

1. Mit In-Krafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer der ehemaligen Gemeinde Freudenberg vom 15.03.1995 außer Kraft.
2. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Falkenberg, den 30.12.2003


.....
Amtdirektor
(Alberti)

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Bekanntmachung

Die nachstehende

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Heckelberg - Brunow

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens – oder Formschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg – Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 07.01.2004


Amtsdirektor
(Alberti)

**Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S 154), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4.Juni 2003 (GVBl. I S.172) zuletzt geändert durch Art.7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl.I S.298), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S.172), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg– Brunow am 08.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines / Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Heckelberg - Brunow erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 3, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat.
- (3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die über eine Wohnfläche von mindestens 25 m² und mindestens ein Fenster, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe, Strom –oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. von öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecke dienen ,
 - c) Gartenlauben i.S.d. § 3 Abs.2 und § 20 a des Bundeskleingarten-Gesetzes (BkleingG) vom 28.02.1994 (BGBl.I S.210) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.September 2001(BGBl. I S. 2376). Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zu dauernder Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BkleingG).
 - d) Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet gemäß § 1 eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsvermieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gem. § 5 Abs.1 geschuldeten Nettokaltmiete.
Die Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldeten Nettokaltmiete mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate ermittelt.
- (2) Statt des Betrages nach Abs.1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der

ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig bezahlt wird.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5 Entstehung , Beginn und Ende der Steuerpflicht , Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

§ 6 Festsetzung der Steuer , Rundung

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung auf dem Gebiet der Gemeinde Heckelberg - Brunow innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche, nach dem Tage der Innutzungsnahme bzw. nach der Aufgabe anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Brandenburgischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne der Vorschrift.

§ 8 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck bis zum 31. Mai abzugeben. Veränderungen der Nettokaltmiete sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form dem Amt Falkenberg-Höhe Abt. Steuerangelegenheiten, anzuzeigen.
- (2) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Heckelberg- Brunow jeden zur Abgabe einer Steuererklärung

auffordern, der im Gemeindegebiet eine oder weitere Wohnung(en) im Sinne des § 1 Abs.2 neben seiner (innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen) Hauptwohnung innehat.

§ 9

Mitwirkungspflicht des Grundstücks- und Wohnungseigentümers

Hat der Erlaubnispflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegenden Zweitwohnung befindet auf Verlangen der Gemeinde Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.

§ 10

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten


Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten nach §§14 und 15 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) verfolgt.

§ 11

In Kraft- Treten

Die Satzung tritt am 01. März 2004 in Kraft.

Falkenberg, den 15.12.2003


.....
Amtdirektor
(Alberti)

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Bekanntmachung

Die nachstehende

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer In der Gemeinde Höhenland

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens – oder Formschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg – Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 07.01.2004


Amtsdirektor
(Alberti)

Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S 154), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S.172), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S.298), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S.172), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines / Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Höhenland erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 3, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat.
- (3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die über eine Wohnfläche von mindestens 25 m² und mindestens ein Fenster, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe, Strom –oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. von öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecke dienen ,
 - c) Gartenlauben i.S.d. § 3 Abs.2 und § 20 a des Bundeskleingarten-Gesetzes (BkleingG) vom 28.02.1994 (BGBl.I S.210) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.September 2001(BGBl. I S. 2376). Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zu dauernder Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BkleingG).
 - d) Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet gemäß § 1 eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsvermieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gem. § 5 Abs.1 geschuldeten Nettokaltmiete.
Die Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldeten Nettokaltmiete mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate ermittelt.

- (3) Statt des Betrages nach Abs.1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der orts-üblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig bezahlt wird.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt 7 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5 Entstehung , Beginn und Ende der Steuerpflicht , Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1.Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15.Februar, 15.Mai, 15.August und 15.November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15.Februar, 15.Mai, 15.August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

§ 6 Festsetzung der Steuer , Rundung

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeiteabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung auf dem Gebiet der Gemeinde Höhenland innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche, nach dem Tage der Innutzungnahme bzw. nach der Aufgabe anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Brandenburgischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne der Vorschrift.

§ 8 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck bis zum 31. Mai abzugeben. Veränderungen der Nettokaltmiete sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form dem Amt Falkenberg-Höhe Abt. Steuerangelegenheiten, anzuzeigen.
- (2) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Höhenland jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der

im Gemeindegebiet eine oder weitere Wohnung(en) im Sinne des § 1 Abs.2 neben seiner (innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen) Hauptwohnung innehat.

§ 9

Mitwirkungspflicht des Grundstücks- und Wohnungseigentümers

Hat der Erlaubnispflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegenden Zweitwohnung befindet auf Verlangen der Gemeinde Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.

§ 10

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

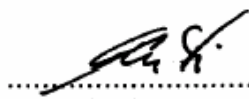
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten nach §§14 und 15 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) verfolgt.

§ 11

Außer Kraft- Treten / In Kraft- Treten

1. Mit In-Krafttreten dieser Satzung treten die Satzungen über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer der ehemaligen Gemeinde Leuenberg vom 25.03.1997 und der ehemaligen Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg vom 27.06.1996 außer Kraft.
2. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Falkenberg, den 30.12.2003


.....
Amtdirektor
(Alberti)

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Friedhofssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 13.01.2004


Amtsdirektor
(Alberti)

**Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde
Heckelberg-Brunow
für den Ortsteil Heckelberg
(FRIEDHOFSSATZUNG)
vom 12.01.2004**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow auf ihrer Sitzung am 12.01.2004 die folgende Friedhofssatzung (Friedhofssatzung – FS) beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Heckelberg-Brunow gelegenen Friedhöfe:

1. Ortsteil Heckelberg, Gartenstraße, Flur 3
2. Gemeindeteil Beerbaum, an der Landesstraße L 23, Flur 5

Teil I – Betreuung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Verwaltung und Zweck der Friedhöfe

Die Friedhöfe stehen im Eigentum und Verwaltung der Gemeinde Heckelberg-Brunow. Die Gemeinde kann die Verwaltung übertragen. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden durch das Amt Falkenberg-Höhe (im folgenden Friedhofsverwaltung genannt) wahrgenommen.

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient als Begräbnisstätte für die Einwohner der Gemeinde Heckelberg-Brunow. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

3. Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
4. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 3 Ausnahmen

Von der Vorschrift dieser Friedhofssatzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig erscheint und den Zweck der Friedhofssatzung nicht gefährdet oder wenn eine Abweichung von den Vorschriften der Friedhofssatzung im öffentlichen Interesse liegt.

Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind täglich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geöffnet.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, mitzuführen;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) Abraum und Abfälle von außerhalb abzulagern
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu schädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - k) Öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen;
 - l) Uniformen, Unformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen;
 - m) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden können.

§ 6

Gewerbetreibende

Gärtner, Bildhauer, Steinmetze und andere Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie zugelassen sind. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Verwalter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen. An Sonn- und Feiertagen sowie sonnabends sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Desgleichen muss die Arbeit während der Dauer einer in der Nähe stattfindenden Beisetzung ruhen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Zur Ausübung des Berufes ist den Gewerbetreibenden das Befahren bestimmter Wege mit Kraftfahrzeugen gestattet.

Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

Beerdigungen sind bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Sterbeurkunde anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Beerdigung ist von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen oder zu begleiten. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen

Die Säрге müssen fest, gefugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer verrottbaren Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung.

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitung im Wege sind, sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch ihn oder seine Beauftragte zu entfernen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt bis zur Wiederbelegung eines Grabes 25 Jahre.

§ 11 Grabstätten

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden angelegt als:

- Wahlgrabstätten
- Familiengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnenfamiliengrabstätten

Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Bei Familiengrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Wahlgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden.

Die Gräber haben folgende Maße:

- Wahlgräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m; Breite 0,80 m
- Wahleinzelngräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,50 m; Breite 1,00 m
- Wahldoppelgräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,50 m, Breite 2,00 m

§ 13 Familiengrabstätten

Familiengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden kann. Familiengrabstätten haben eine Größe von 2 bis 4 Grabstellen. Jede Stelle ist 2,50 m lang und 1,00 m breit. In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

Als Angehörige gelten:

- Ehegatte
- angenommene Kinder
- Geschwister
- Ehegatten dieser angenommenen Kinder
- Ehegatten der Geschwister
- Verwandte auf- und absteigender Linie

§ 14 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen der Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Umbettungen innerhalb des Gemeindegebietes sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht zulässig. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 15

Erwerb und Übertragung des Nutzungsrechtes

1. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
2. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
3. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 12 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
4. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
5. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,

- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

6. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Abs. 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
11. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16 Zutrittsrecht

Bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten darf dem Angehörigen des Verstorbenen der Zutritt zu den Grabstellen und die Pflege derselben nicht verwehrt werden.

§ 17 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Auf Antrag kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung einer Gebühr auf längstens 30 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstelle (Wahldoppel- und Familiengrabstätte) möglich. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Wird bei einer Beisetzung die Nutzungsdauer durch die Ruhezeit (§ 9) überschritten, so ist vor der Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen. Dabei gelten angefangene Jahre als volle Jahre.

§ 18 Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen

nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 19 Rückerwerb

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahl- bzw. Familiengrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Familiengräbern erfolgt eine Rückerstattung entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow.

§ 20 Urnengrabstätten

Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahl- und Familiengrabstätten sinngemäß auch für die Urnengrabstätten.

§ 21 Arten

Für Urnenbeisetzungen stehen zur Verfügung:

- Urnenwahlgrabstätten
- Urnenfamiliengrabstätten
- Familiengrabstätten (in einer Grabstätte dürfen höchstens 4 Urnen beigesetzt werden)
- belegte Wahlgrabstätten (in einer Grabstätten dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden)

§ 22 Urnwahlgrabstätten

Urnwahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird und für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 1/2 qm. In der Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Aschen in einer Urne beigesetzt werden.

§ 23 Urnenfamiliengrabstätten

Urnenfamiliengrabstätten werden in der Größe von 1 oder 2 qm abgegeben. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Auf einem Quadratmeter dürfen nur zwei Urnen beigesetzt werden.

Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstelle ist so zu gestalten, und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Grabmale

§ 25

Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung sich der Umgebung anpassen. Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Andere Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben sind nicht zugelassen. Die Schriften müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Die Grabmale sollen in der Regel nicht höher als 1,20 m sein. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 24 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen und auch für sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Vorschriften hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 26

Zustimmungserfordernis

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe der Fundamente kann die Gemeinde bestimmen.

§ 28

Unterhaltung

Die Grabmale und die baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche

Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstige bauliche Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 29 Entfernung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen und zu entsorgen. Sind die Grabmale oder die baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügung der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Höhe und die Form der Grabhügel und Grabbeete sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem besonderen Charakter eines jeden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen (Höhe max.: 1,50 m, seitlich ist die Grabstellenbegrenzung einzuhalten). Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Gärtner beauftragen. Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten müssen binnen drei Monate nach Belegung, Familiengrabstätten/ Urnenfamiliengrabstätten binnen drei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein. Die Herrichtung, die Unterhaltung und die Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen oder selbst durchführen.

§ 31 Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle abgehalten werden.

Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 17 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe und seiner Anlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Heckelberg-Brunow verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich


1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 2
 - a) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, mitführt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet;
 - c) Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert;
 - e) Druckschriften verteilt;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder schädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
 - h) lärmt, isst, trinkt und lagert;
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde;

- j) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt;
 - k) Uniformen, Unformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt;
 - l) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 4. entgegen §§ 25 und 26 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 5. Grabmale entgegen § 27 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 6. Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Heckelberg vom 09.02.1999 außer Kraft.

Falkenberg, den 13.01.2004


Amtdirektor des Amtes
(Alberti)

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow


wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 13.01.2004


Amtsdirektor
(Alberti)

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für den Ortsteil Heckelberg vom 12.01.2004

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Kommunalabgabengesetz – KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 28) sowie des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 12.01.2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow auf ihrer Sitzung am folgende Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührensatzung – FGS) beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühr

1. Für die Inanspruchnahme der in der Gemeinde Heckelberg-Brunow gelegenen und vom Amt Falkenberg-Höhe verwalteten Friedhöfe, sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif A erhoben.
2. Der Gebührentarif A ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Für mehrere besondere Leistungen des anliegenden Gebührentarifs A werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
4. Wird ein Nutzungsrecht im Sinne der §§ 12, 13 der Friedhofssatzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Für die Bestattungen haben die Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern und
7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

§ 3**Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**


1. Die **Gebührens**schuld entsteht mit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten Leistungen.
2. Die **Gebühren** sind innerhalb eines Monats nach Zugang des **Gebührenbescheides** fällig.
3. **Rückständige** Gebühren werden im **Verwaltungsvollstreckungsverfahren** beigetrieben.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese **Satzung** und der **Gebührentarif A** treten am **Tage** nach ihrer **Bekanntmachung** in Kraft.

Anlage
Gebührentarif A

Falkenberg, den 13.01.2004


Amtdirektor des Amtes
(Alberti)

Anlage

Gebührentarif A

A) Erwerb und Nutzungsrecht

1.	Wahlgrab a) Einzelgrabstelle b) Doppelgrabstelle	210,00 € 420,00 €	für 25 Jahre für 25 Jahre
2.	Kindergrabstätte	100,00 €	für 25 Jahre
3.	Urnengrabstätte	130,00 €	für 25 Jahre

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte nachgekauft werden und zwar für den Zeitraum, der zwischen Nutzungsbeginn und Zeitpunkt der Belegung liegt. Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird wie bei Neuerwerb pro Jahr berechnet.

B) Bewirtschaftungskosten

1.	Einzelgrabstelle	15,00 €	pro Jahr
2.	Doppelgrabstelle	30,00 €	pro Jahr
3.	Kindergrabstelle	10,00 €	pro Jahr
4.	Urnengrabstelle	15,00 €	pro Jahr

Die Bewirtschaftungskosten beinhalten u. a. Wassergeld, Müllgebühren, Rasenmähd, die Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen und sind jährlich bis zum Ablauf des Nutzungsrechts fällig.

C) Rückgabe des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Nutzungsurkunde ist zurückzugeben.

D) Ausgrabungen und Umbettungen

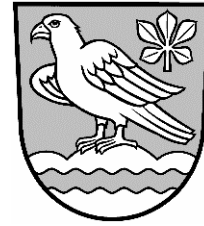
Die tatsächlichen Kosten einer Umbettung sowie Ausgrabung werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

E) Benutzung der Friedhofshalle

Trauerhalle: 30,00 €.

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Falkenberg, den 27.01.2004

Vorbereitung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2004

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe!


Zum 31. Dezember 2004 endet die Amtsperiode der im Jahr 2000 gewählten ehrenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Im Jahr 2004 ist daher die Neuwahl der Schöffen durchzuführen. Das Datum der Wahl ist zwar noch nicht bestimmt, es erscheint jedoch sinnvoll, sich schon jetzt zielgerichtet an diejenigen zu wenden, die diese verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben möchten, als auch an diejenigen, die schon seit längerer Zeit dieses Amt wahrnehmen.

Schöffinnen und Schöffen werden auf Vorschlag der Gemeindevertretung bzw. des Jugendhilfeausschusses gewählt, sie erfüllen eine wichtige Aufgabe in unserem demokratischen Rechtsstaat. Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Sie stehen damit grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und -richtern. Die Mitwirkung juristischer Laien an der Rechtssprechung ist gerade deshalb gewollt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr Gemeinsinn und ihre Bewertungen in die Entscheidungen der Gerichte eingebracht werden sollen.

Schöffinnen und Schöffen erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis, für notwendige Fahrtkosten und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der jeweils geltenden Fassung. Auch besteht für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter seit dem 01.01.1992 Unfallversicherungsschutz, er erstreckt sich auch auf Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach oder von dem Ort der ehrenamtlichen Tätigkeit erlitten werden. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich allerdings grundsätzlich nur auf Körperschäden, Sachschäden werden nicht ersetzt.

Es können Vorschläge von Vereinigungen (z.B. Sportvereine, Organisationen der kirchlichen und sozialen Arbeit u. a.), aber auch Personen Berücksichtigung finden, die sich selbst als Vorschlag einbringen. Termin für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste : 30. April 2004.

Sollten Sie Interesse an der Wahrnehmung oder sollten Sie Fragen zum Schöffenamt haben, wenden Sie sich an eine bei Ihrem Gericht tätige Berufsrichterin oder Berufsrichter. Ergänzende Auskünfte werden Sie auch in meiner Verwaltung in Falkenberg, Karl-Marx-Straße 2, Zimmer 213 (Tel. 033458 - 64611) erhalten.


Amtsdirektor des Amtes
(Alberti)

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 1 vom 16.01.2004 – 13. Jahrgang Seite 14

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

**Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder der
Gemeindevertretung Höhenland, der Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteiles
Wölsickendorf-Wollenberg und der Ortsbürgermeister der Ortsteile Leuenberg und
Steinbeck
(Entschädigungssatzung)
vom 17.12.2003**


wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 18.12.2003


Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes

Der Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim weist darauf hin, dass die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim und deren Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde – Amtsblatt für den Landkreis MOL Nr. 1 am 12. Februar 2004 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Geschäftsführer
(gez. Schwanz)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg für ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit zehn Windkraftanlagen in den Gemarkungen 16230 Trampe und 16230 Klobbicke Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg

Vom 24. Februar 2004

Im Verfahren der Firma EnerSys Gesellschaft für regenerative Energien mbH, Niederlassung Osnabrück, zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der **Gemarkung 16230 Trampe, Flur 3, Flurstücke 39, 121, 128, 159, 166/167, 172 und 16230 Klobbicke, Flur 3, Flurstücke 171, 175, 176** eine **Windfarm** zu errichten und zu betreiben, wird hiermit gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG öffentlich bekannt gemacht, dass der

**Erörterungstermin am 04.03.2004 um 10:00 Uhr
Landhotel Trampe**

**Am Landhotel 1
in 16230 Breydin, OT Trampe**

stattfindet.

Die **Verlegung des Erörterungstermins** aus dem im Sitzungsraum, 1. Obergeschoss, des Amtes Biesenthal-Barnim in den o.g. Raum ist aufgrund der Zahl der Einwender zur zweckgerechten Durchführung der Erörterung erforderlich.

Kann die Erörterung der Einwendungen an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen am gleichen Ort fortgesetzt.

Potsdam, 24. Februar 2004

Landesumweltamt Brandenburg
Genehmigungsverfahrensstelle

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirektor	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BimSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
DEP	Dorferneuerungsplanung	Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan	FST	Flurstück
gel.	gelegen	Gem.	Gemeinde
Gemark.	Gemarkung		
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz		
GO	Gemeindeordnung		
Grdst.	Grundstück		
GV	Gemeindevertretung		
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt		
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH		
HH-Jahr	Haushaltsjahr		
KMRL	Kaltnmietrücklage		
OBM	Ortsbürgermeister		
OBR	Ortsbeirat		
OT	Ortsteil		
RPA	Rechnungsprüfungsamt		
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“		
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft		
TÖB	Träger öffentlicher Belange		
üpl.	überplanmäßige		
WE	Wohnungseinheit		
WKA	Windkraftanlagen		
WuBV	Wasser- und Bodenverband		

Ende des Amtsblattes Nr. 02/2004

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor

Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

Telefon: 033458 / 64611

Fax: 033458 / 64621

E-Mail: info@amt-fahoe.de

Internet: www.amt-fahoe.de

Auflage: 300

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Druck / Vertrieb: Amt Falkenberg-Höhe

Bezug: Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.